

## **Verordnung des Regierungsrates über die Sonderschulung, Heilpädagogische Früherziehung, Spitalschulung und spezielle Unterstützungs- angebote (Sonderschulverordnung)**

vom 28. September 2010

---

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Sonderschulung, die Heilpädagogische Früherziehung, Spitalschulung und spezielle Unterstützungsangebote im Kanton und für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz im Kanton Thurgau, unter Vorbehalt interkantonalen Vereinbarungen.

Geltungsbereich

<sup>2</sup> Ergänzend gelten die Verordnungen des Regierungsrates über die Heimaufsicht <sup>1)</sup> und über die Volksschule <sup>2)</sup>.

#### **§ 2**

Die Sonderschulung umfasst namentlich die praktische beziehungsweise theoretische Förderung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen.

Sonderschulung

#### **§ 3**

<sup>1</sup> Das Amt für Volksschule (Amt) entscheidet über die Massnahmen nach dieser Verordnung.

Zuständigkeiten

<sup>2</sup> Der Kanton gewährleistet die Durchführung der Massnahmen. Er kann dazu Leistungsvereinbarungen mit öffentlichen oder privaten Anbietern abschliessen.

#### **§ 4**

<sup>1</sup> Kostengutsprachen müssen vor Beginn der Massnahme eingeholt werden. Bei verspäteten Gesuchen können Leistungen gekürzt oder verweigert werden.

Kostengut-  
sprachen

---

<sup>1)</sup> 850.71

<sup>2)</sup> 411.111

<sup>2</sup> Das Amt kann für Leistungen nach dieser Verordnung Kostengutsprachen erteilen oder direkte Zahlungen vornehmen.

### § 5

Aufsicht

<sup>1</sup> Das Amt führt die Aufsicht über die Sonderschulung im Kanton.

<sup>2</sup> Dem Amt sind sämtliche für die Wahrnehmung dieses Auftrages erforderlichen Auskünfte zu erteilen, namentlich melden die Vertragsschulen die für Tarifierpassungen erforderlichen Daten.

<sup>3</sup> Das Amt kann zur Behebung von Mängeln Weisungen erteilen und Vorgaben zur Datenerhebung machen, soweit dies für eine einheitliche Datenverwertung erforderlich ist.

<sup>4</sup> Können sich Private und ein kantonal beauftragter Leistungserbringer über eine Leistung gemäss Leistungsauftrag nicht einigen, entscheidet das Amt.

## II. Sonderschulen

### 1. Allgemeines

### § 6

Sonderschulen

<sup>1</sup> Sonderschulen sorgen für eine den besonderen Bedürfnissen angepasste praktische, schulische und therapeutische Förderung und gewährleisten die erforderliche Betreuung und Erziehung.

<sup>2</sup> Externatplatzierungen sind zu bevorzugen. In begründeten Fällen können Internatsplatzierungen erfolgen.

<sup>3</sup> Die Sonderschulen sind für die hierfür erforderlichen Transporte verantwortlich.

### § 7

Bewilligung

<sup>1</sup> Sonderschulen, die auf dem Gebiet des Kantons Thurgau tätig sind, brauchen vor Aufnahme des Betriebes eine Bewilligung des Departementes. Es sind die Dokumente nach § 5 der Verordnung über die Heimaufsicht <sup>1)</sup> einzureichen.

<sup>2</sup> Die Erteilung einer Betriebsbewilligung setzt voraus, dass folgende Belange gewährleistet sind:

1. geeignete Räume und Einrichtungen für den Betrieb;

---

<sup>1)</sup> 850.71

2. qualitativ gutes Unterrichts- und Erziehungsangebot;
3. qualifizierte Leitung;
4. notwendiges Personal mit erforderlicher Ausbildung;
5. angemessene ärztliche Betreuung;
6. bedarfsgerechte besondere Pflege und Behandlung;
7. Rechnungsführung gemäss den kantonalen Richtlinien zur Rechnungslegung;
8. fachgerechte Aktenführung;
9. Unabhängigkeit der Revisionsstelle; diese muss von der eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde zugelassen sein.

<sup>3</sup> Das Departement kann zu den Bewilligungsvoraussetzungen ergänzende Richtlinien erlassen.

<sup>4</sup> Die Bewilligung kann entzogen oder widerrufen werden, insbesondere wenn die Betriebsvoraussetzungen nicht oder nicht mehr gegeben sind oder gegen Weisungen der zuständigen Behörden verstossen wird.

## § 8

<sup>1</sup> Die Leitung und Personen, die mit der Schulung, Erziehung und Durchführung von therapeutischen Massnahmen betraut sind, sowie die medizinischen Hilfspersonen müssen über die für ihre Tätigkeit erforderliche Ausbildung und Eignung verfügen.

Personal

<sup>2</sup> Personen ohne ausreichende Ausbildung dürfen vorübergehend für die Durchführung der in Absatz 1 genannten Belange eingesetzt werden, wenn sie unter der Leitung und Verantwortung einer ausgebildeten Fachperson arbeiten.

## § 9

<sup>1</sup> Die Sonderschulen orientieren die Schulbehörde am Wohnsitz des Kindes über besondere Vorkommnisse, soweit sie für die Kontrolle der Erfüllung der Schulpflicht notwendig sind.

Daten der Schüler  
und Schülerinnen

<sup>2</sup> Die Sonderschulen führen für jedes Kind ein Dossier, in welchem insbesondere Daten über die Aufenthaltsdauer, Diagnosen, durchgeführte Massnahmen und die Entwicklung des Kindes systematisch zusammengestellt werden.

<sup>3</sup> Die Akten sind geordnet aufzubewahren und unter Verschluss zu halten.

<sup>4</sup> Die Sonderschulen geben der Schulbehörde am Wohnsitz des Kindes auf Verlangen Auskunft oder Einblick ins Dossier.

<sup>5</sup> Die Sonderschulen vereinbaren mit den Erziehungsberechtigten beim Eintritt, dass Daten an Nachfolgeinstitutionen weitergegeben werden dürfen.

**§ 10**

Elternbeitrag

<sup>1</sup> Die Sonderschulen erheben bei den Eltern einen Beitrag an die Kosten für Betreuung, Unterkunft und Verpflegung entsprechend dem Amtsentscheid über die Sonderschulung.

<sup>1)2</sup> Bei Externatsplatzierungen werden Fr. 1 440.– und bei Internatsplatzierungen Fr. 2 880.– pro Jahr erhoben. Die Abrechnung erfolgt pro Kalendertag. Die Sonderschule kann anstelle einer Jahrespauschale eine Abrechnung pro beanspruchte Leistung vornehmen. Pro Mittagessen gilt eine Pauschale von Fr. 10.–, bei Unterkunft und Verpflegung Fr. 20.–.

**2. Entscheid über Sonderschulungsmassnahmen****§ 11**

Sonderschulbedarf

<sup>1</sup> Das Amt entscheidet bei einer separativen Sonderschulung über:

1. die Sonderschulbedürftigkeit;
2. die Durchführungsstelle;
3. Internat oder Externat;
4. die Dauer der Massnahme;
5. die Finanzierung;
6. den Elternbeitrag.

<sup>2</sup> Die Eltern und die Schulgemeinde sind anzuhören. Es besteht kein Wahlrecht auf eine bestimmte Sonderschule.

<sup>3</sup> Wenn das Amt die Möglichkeit einer integrativen Sonderschulung unterstützt, entscheidet die Schulgemeinde, ob eine solche durchgeführt wird. In diesem Fall trifft sie mit einer anerkannten Sonderschule eine Vereinbarung über die fachliche Begleitung.

<sup>4</sup> Das Amt entscheidet bei einer integrativen Sonderschulung über:

1. die Sonderschulbedürftigkeit;
2. die Dauer der Massnahmen;
3. die Finanzierung.

**§ 12**

Berichterstattung

Das Amt ist jährlich über den Stand der Umsetzung der Massnahmen bei Sonderschülerinnen und Sonderschülern mit dem kantonalen Förderbericht zu informieren.

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss RRV vom 29. November 2011, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2012.

**§ 13**

<sup>1</sup> Veranlassen die Erziehungsberechtigten trotz festgestelltem Bedarf für eine Sonderschulung in einem Internat keine solche Platzierung, informiert die Schulgemeinde die Vormundschaftsbehörde.

Sonderschul-  
platzierung

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben Platzierungen durch andere Organe auf deren Kosten, beispielsweise durch ausserkantonale Stellen oder Justiz- und Vormundschaftsbehörden.

**§ 14**

<sup>1</sup> Der früheste Eintritt erfolgt in der Regel mit Beginn der Verpflichtung zur Aufnahme in einen Kindergarten gemäss Gesetz über die Volksschule<sup>1)</sup>.

Eintritt und  
Austritt

<sup>2</sup> Der Austritt erfolgt spätestens mit Abschluss der Schulpflicht. Kann danach keine berufliche Eingliederung erfolgen und erweist sich die Fortführung der Sonderschulung als sinnvoll, kann der Austritt verschoben werden, spätestens bis zur Vollendung des 20. Altersjahres.

<sup>3</sup> Erweist sich nach absolvierter Schulpflicht eine berufliche Eingliederung als nicht möglich und eine weitere Sonderschulung als nicht sinnvoll, kann das Amt bis maximal zum vollendeten 18. Altersjahr auch für eine Institution ausserhalb des Sonderschulbereichs eine Kostengutsprache leisten.

<sup>4</sup> Übertritte von Jugendlichen nach Erfüllung der Schulpflicht in Erwachseneninstitutionen sind während des Schuljahres möglich.

**§ 15**

Das Amt kann in Ausnahmefällen Aufenthalte von Kindern mit Heilpädagogischer Früherziehung sowie Sonderschülerinnen und Sonderschüler in dafür vorgesehenen Institutionen zur Entlastung von Eltern bewilligen. Es werden Elternbeiträge von bis zu Fr. 80.– pro Aufenthaltstag erhoben.

Entlastungsauf-  
enthalte**§ 16**

<sup>1</sup> Das Amt kann Sonderschülerinnen und Sonderschüler mit Wohnsitz im Kanton Thurgau, die Anspruch auf eine Rente, eine Ergänzungsleistung oder Ersatzleistungen haben, im Rahmen der Unterbringungskosten des Kantons zu einem Beitrag verpflichten.

Beitrag bei  
Renten und  
ähnlichen  
Leistungen

<sup>2</sup> Bei der Bemessung des Beitrages sind die notwendigen Lebenshaltungskosten zu berücksichtigen, die ausserhalb der Sonderschule anfallen.

---

<sup>1)</sup> 411.11

### 3. Vertragsschulen

#### § 17

Leistungsvereinbarung

<sup>1</sup> Das Departement schliesst mit Sonderschulen im Rahmen der Vorgaben dieser Verordnung Leistungsvereinbarungen ab.

<sup>2</sup> Die Leistungsvereinbarungen umfassen namentlich:

1. Umfang und Art der Leistungen der Sonderschule;
2. Kreis der aufzunehmenden Schüler und Schülerinnen;
3. Platzzahl, für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz im Kanton Thurgau, aufgliedert nach Externat und Internat;
4. Tagespauschale pro Kalendertag.

#### § 18

Grundlagen  
Tagespauschalen

<sup>1</sup> Die Tagespauschalen beruhen auf folgenden Grundlagen:

1. anerkannter Personalaufwand;
2. Zuschlag für Verwaltung;
3. Zuschlag für Transporte;
4. Zuschlag für die Infrastrukturkosten;
5. Zuschlag für Sachaufwand;
6. Anrechnung vorausgesetzter Erträge, einschliesslich Elternbeiträge.

<sup>2</sup> Das Departement erlässt zu den Grundlagen ergänzende Richtlinien.

#### § 19

Anpassung  
Tagespauschalen

<sup>1</sup> Die Tagespauschalen werden in der Regel alle zwei Jahre neu festgelegt.

<sup>2</sup> Soll ein Tarif gesenkt werden, legt der Kanton zur Gewährleistung des Überganges Massnahmen fest und bietet fachliche Begleitung.

<sup>3</sup> Kommt keine Einigung über neue Tarife zustande, entscheidet das Departement; bei Tarifsenkungen unter Wahrung von Kündigungstermin und -frist gemäss Leistungsvereinbarung.

#### § 20

Kalendertag

<sup>1</sup> Als Kalendertag gilt jeder Tag zwischen Eintritt und Austritt, unter Vorbehalt der Unterbrüche. Der Monat zählt zu 30 Tagen.

<sup>2</sup> Ein Unterbruch liegt vor, wenn die Sonderschule während mehr als einem Monat keine Leistungen erbracht hat; vorbehalten bleiben Schulferien, notwendige Spitalaufenthalte und weitere Spezialfälle. Das Departement kann ergänzende Richtlinien erlassen.

**§ 21**

Das Amt gibt den Sonderschulen jeweils bis Ende Januar die voraussichtlich benötigten Plätze bekannt und übermittelt bis Ende März die für die Planung des Unterrichts notwendigen Daten.

Information der  
Sonderschulen

**§ 22**

<sup>1</sup> Für die in der Leistungsvereinbarung festgelegte Platzzahl bezahlt der Kanton 30 Prozent der Tagespauschale pro Kalendertag. Diese wird per Ende April für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Juli sowie per Ende Juli für die Zeit vom 1. August bis 31. Dezember von den Sonderschulen in Rechnung gestellt.

Leistungen

<sup>2</sup> Für vorgenommene Platzierungen leistet der Kanton während der Aufenthaltsdauer 70 Prozent der Tagespauschale pro Kalendertag. Die Schulen stellen hierfür nachschüssig per Ende April, Juli und Dezember Rechnung.

<sup>3</sup> Bei Übertritten von Jugendlichen nach Erfüllung der Schulpflicht in Erwachseneninstitutionen während des Schuljahres leistet der Kanton bis Ende des laufenden Schuljahres 30 Prozent der Tagespauschale pro Kalendertag.

**§ 23**

<sup>1</sup> In Härtefällen, namentlich wenn unvorhergesehene Schwierigkeiten trotz gehöriger Organisation zu einem markanten Mehraufwand führen oder bei bewilligten Investitionen, leistet der Kanton eine pauschale Zusatzzahlung. Das Amt legt die Leistung fest.

Härtefälle und  
Zusatzzahlungen

<sup>2</sup> Voraussichtliche Härtefälle sind dem Amt bis Ende Oktober zu melden. Gesuche sind begründet und dokumentiert mit dem Jahresabschluss bis Ende April einzureichen.

<sup>3</sup> Gesuche um eine Zusatzleistung im Falle von Bauvorhaben sind dem Amt einzureichen. Das Departement kann in einer Richtlinie das Nähere regeln.

<sup>4</sup> Auf verspätete Gesuche wird nicht eingetreten, bei trotz Mahnung ungenügend begründeten oder dokumentierten Gesuchen wird der Zuschlag gekürzt oder verweigert.

**§ 24**

Finanzhaushalt

<sup>1</sup> Die Sonderschulen führen ihren Finanzhaushalt sparsam, wirtschaftlich und streben mittelfristig einen Ausgleich an.

<sup>2</sup> Gewinne sind gemäss den Richtlinien zur Rechnungslegung auszuweisen und dem Eigenkapital gutzuschreiben beziehungsweise zur Tilgung allfälliger Verluste einzusetzen. Werden vom Kanton mitfinanzierte Schulbauten veräussert, ist der auf die Restlaufzeit fallende Betrag dem Kanton zurückzuerstatten.

<sup>3</sup> Ist die Vertragsschule überschuldet, ist dem Amt Meldung zu erstatten. Dieses berät die Schule und kann Massnahmen anordnen.

**III. Heilpädagogische Früherziehung, spezielle Unterstützungsangebote und Spitalschulung****§ 25**Heilpädagogische  
Früherziehung

<sup>1</sup> Die Inanspruchnahme der Heilpädagogischen Früherziehung ist freiwillig. Ihre Leistungen können ab Geburt bis längstens zum Eintritt in die Primarschule beansprucht werden. Sie sind unentgeltlich, sofern sie von kantonale beauftragten Leistungserbringern angeboten werden.

<sup>2</sup> Hilfestellungen für Kindergartenkinder sind mit der Lehrperson abzusprechen, sie umfassen weder heilpädagogischen Stützunterricht noch Förderunterricht.

<sup>3</sup> Wer im Kanton Heilpädagogische Früherziehung anbietet, braucht die Bewilligung des Amtes.

<sup>4</sup> Das Departement schliesst mit Leistungserbringern Leistungsvereinbarungen ab, welche insbesondere das pädagogische Angebot und die Finanzierung festlegen.

**§ 26**Finanzierung der  
Heilpädagogischen  
Früherziehung

<sup>1</sup> Die Finanzierung der Heilpädagogischen Früherziehung erfolgt mit einer Jahrespauschale.

<sup>2</sup> Als Basis zur Berechnung der Jahrespauschale gilt der Personalaufwand für die Kinder mit Wohnsitz im Kanton Thurgau aufgewendeten Betreuungsstunden.

<sup>3</sup> Für Transport-, Verwaltungs- und Betriebskosten wird ein Zuschlag gewährt.

**§ 27**

<sup>1</sup> Das Departement schliesst mit Spitalschulen Leistungsvereinbarungen ab, welche insbesondere das pädagogische Angebot und die Finanzierung festlegen.

Spitalschulung

<sup>2</sup> Bei Spitalaufenthalten unter fünf Tagen wird keine Schulung durchgeführt.

**§ 28**

<sup>1</sup> Die Finanzierung der Spitalschulung erfolgt nachschüssig mit einer Tagespauschale.

Finanzierung  
Spitalschulung

<sup>2</sup> Als Basis zur Berechnung der Tagespauschale gilt der auf Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz im Kanton Thurgau entfallende anerkannte Personalaufwand.

<sup>3</sup> Für Transport-, Verwaltungs- und Betriebskosten wird ein Zuschlag von 25 Prozent gewährt.

**§ 29**

<sup>1</sup> Spezielle Unterstützungsangebote dienen der pädagogischen Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Sinnesbehinderungen und Schluckstörungen. Das Departement regelt das Nähere in einer Richtlinie.

Spezielle  
Unterstützungs-  
angebote

<sup>2</sup> Die Inanspruchnahme dieser Angebote ist freiwillig. Ihre Leistungen können ab Geburt in Anspruch genommen werden und enden spätestens mit der Beendigung der Schulpflicht.

<sup>3</sup> Sie sind in der Regel unentgeltlich.

<sup>4</sup> Das Departement schliesst mit Leistungserbringern Leistungsvereinbarungen ab, welche insbesondere die Unterstützungsangebote und die Finanzierung festlegen.

**§ 30**

<sup>1</sup> Unter bisherigem Recht erteilte Bewilligungen und abgeschlossene Vereinbarungen behalten ihre Geltung, es sei denn, es werde im Einzelfall ein abweichender Entscheid erlassen.

Übergangs-  
regelung

<sup>2</sup> Die Finanzierung der Spitalschulung nach den §§ 26 und 27 gilt ab 2012.

**§ 31**

Aufhebung  
bisherigen  
Rechtes

Die Verordnung des Regierungsrates über die Sonderschulung vom 4. Dezember 2007 wird aufgehoben.

**§ 32**

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft.